

Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz

Referententreffen in Bad Radkersburg

am 24. und 25.01.2011

FRAGENPROTOKOLL

Allgemein:

1. Sind die Erläuterungen bindend und haben beim UVS auch rechtlichen Charakter?

Nein nie. Sie waren auch nicht Bestandteil des mit Initiativantrag in den LT eingebrachten Gesetzesentwurfes. Die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage wurden lediglich auf Wunsch adaptiert.

2. Wird rechtzeitig ein neues Antragsformular aufgelegt, wonach sämtliche erforderlichen Daten auszufüllen sind, sowie mit dem Hinweis auf die Belehrung als auch die erfolgte Information?

Ja.

3. Werden Musterbescheide ausgearbeitet?

Ja.

§ 3

Abs.4:

1. Wie ist vorzugehen wenn sich bei Geburt herausstellt, dass kein Krankenversicherungsschutz gegeben ist?

Falls kein Versicherungsschutz gegeben ist, Leistung aus § 31 SHG.

Eine Anmeldung ist auch rückwirkend möglich, die schon erbrachten Leistungen werden aber von der GKK nicht übernommen.

§ 4

1. Abgrenzung SHG/BMS bzgl. Aufenthaltsrecht

Dauernder Aufenthalt? Ja → BMS, nein → länger als 3 Monate

2. EWR/CH-Bürger – Aufenthaltsbescheinigung als Voraussetzung für rechtmäßigen Aufenthalt/BMS-Anspruch?

Eine Einreise zur bloßen Inanspruchnahme von SH-Leistungen begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Dauernder Aufenthalt ist Voraussetzung für BMS, dieser nur mit Anmeldebescheinigung. Auch aufrechte Anmeldebescheinigungen können Geltung verlieren, Rückfrage FA7C.

Restriktive Vorgangsweise: Keine Anmeldebescheinigung, kein dauernder Aufenthalt. Ab der ersten Verlängerung wird von unbefristetem Aufenthalt ausgegangen.

Bei einer Verpflichtungserklärung ist davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt gedeckt ist und daher kein Anspruch besteht.

3. EWR-Aufenthalt – Feststellung des rechtmäßigen Aufenthalts durch FA7C!

Dauernder Aufenthalt ist Voraussetzung für BMS-Anmeldebescheinigung. Ist Voraussetzung für dauernden Aufenthalt – keine Anmeldebescheinigung, kein Anspruch.

4. Anspruch von Angehörigen eines Adressaten einer Verpflichtungserklärung

Adressaten einer Verpflichtungserklärung haben keinen Anspruch auf BMS, da ihr Lebensunterhalt als gedeckt gilt. Bei in Österreich geborenen Angehörigen ist Aufenthaltsberechtigung über die FA7C zu klären.

5. Einkommen von selbständigen EWR-Bürgern/Anspruch auf BMS

Gilt wie für Einheimische: Einsatz der Arbeitskraft, arbeitssuchend melden bei AMS.

Abs.,3 Ziffer 1: Innerhalb der ersten 3 Monate haben Arbeitnehmer Anspruch auf BMS; sollten sie ihren Arbeitsplatz verlieren, sind sie nicht mehr Arbeitnehmer und haben keinen Anspruch auf BMS. Nach 3 Monaten Aufenthalt ist die Anmeldebescheinigung maßgeblich.

Selbstständige (z. B. Gewerbe angemeldet und kein Einkommen und gerade erst eingereist) haben für 1 Monat einen Anspruch. Ab dem 2. Monat ist der Einsatz der Arbeitskraft = AMS-Meldung maßgeblich, damit kein Anspruch auf BMS. Nach 3 Monaten Aufenthalt ist die Anmeldebescheinigung maßgeblich.

§ 5

1. Richtsatzergänzender Anspruch auf Mindestsicherung für Menschen mit Behinderung, die LU nach BHG bekommen?

Mindestsicherung ausgeschlossen (§5 „gleichartiger Anspruch“), weiterhin aus SHG möglich.

§ 6

1. Ist der Teil des Pflegegeldes, welchen der Antragsteller für die Pflege eines Angehörigen erhält, als Einkommen zu rechnen?

Hinsichtlich Abs. 2 Z. 3 ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 21. Oktober 2009 (Zl. 2006/10/0059-11 unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VwGH vom 21. Oktober 1998, Zl. 97/08/0510 und den darin enthaltenen Hinweis auf die Rechtsprechung des OGH zum Hilflosenzuschuss) zu verweisen. Demnach ist eine Anrechnung des für ein Kind bezogenen Pflegegeldes auf das Einkommen eines Elternteils dann gerechtfertigt, wenn dieser auf Kosten seiner sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten „gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient“. PG dient aber auch zur Deckung des pflegebezogenen Mehraufwands in Form von Windeln und Cremes (+TG-

Anteil 10 % der Stufe 3). Soweit der Antragsteller diesen Aufwand nachweisen kann, ist er als einkommensmindernd zu berücksichtigen. Möglichst großzügige Vorgangsweise!

2. Einkommensanrechnung gem. Abs. 3 grundsätzlich.

Siehe § 10!

3. FB und Kinderabsetzbetrag bei Volljährigen als Einkommen?

Gesetz (und auch 15a-Vereinbarung) trifft keine Unterscheidung. Daher auch hier kein Einkommen.

4. Verwertung eines Autos: Zuständigkeit, Bewertung, Sanktionen bei Nicht-Verkauf?

Wie oft ist das bisher in der Praxis vorgekommen? „Das verwertbare Vermögen ist bei Bemessung der Mindeststandards zu berücksichtigen“ – Bewertung grundsätzlich in der Höhe des Zeitwerts (Euro-Tax) – absolut keine Ver- und Bewertung gem. Z.3.

§ 7

1. Mindestsicherung für Personen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt ist dauernder Aufenthalt; wenn kein dauernder Aufenthalt → kein Anspruch. Achtung: auch bei Drittstaatsangehörigen gilt: Zugang zum Arbeitsmarkt muss vorhanden sein. Für Personen, die beim AMS arbeitssuchend ohne Bezug gemeldet sind, ist davon auszugehen, dass sie die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft haben.

2. Grenzen der Kürzung gem. Abs 7 ? Wohnbedarf der anderen im gemeinsamen HH lebenden P.?

Es können nur „die Leistungen gem. § 10 Abs. 1“ gekürzt werden. Allfälliger zusätzlicher WB des Betroffenen und LU+WB der Angehörigen sind davon nicht betroffen. Siehe §10!

3. Freibetrag gem. Abs.8: jeweiliges Monatseinkommen oder SZ aliquot berücksichtigen?

Freibetrag vom jeweiligen monatlichen Nettoeinkommen. Für Monate mit 13. u. 14. Gehalt ist daher der Freibetrag extra zu berechnen.

4. Freibetrag: Ermittlung und Auswirkung auf die Mindeststandards?

Freibetrag vermindert in seinem Ausmaß das zu berücksichtigende Einkommen. Zu Grunde zu legen ist ausschließlich das Einkommen aus der Arbeit. Sonstige Einkommen wie Wohnbeihilfe oder Unterhalt haben außer Betracht zu bleiben.

Beispiel: 800.- Einkommen → Freibetrag 120.- → Bemessungsgrundlage 680.- (dieser Betrag ist auch der Berechnung bei HH-Gemeinschaften zugrunde zu legen).

5. Freibetrag: gibt es eine Einkommensgrenze, ab der er nicht mehr zu berücksichtigen ist?

Nein, wenn das Einkommen nach Abzug über dem Mindeststandard liegt besteht kein Anspruch auf BMS.

6. Freibetrag: ist das Einkommen während dessen Bezug regelmäßig zu überprüfen?

Wie auch sonst jedes Einkommen. Bescheid könnte unter der Bedingung erlassen werden, dass monatlich der Einkommensnachweis vorgelegt wird. Im Übrigen gilt § 16.

7. Abs.5: ohne Clearingstelle wie zu vollziehen?

§ 7 Abs 5 bewusst offen formuliert, derzeit finden noch Verhandlungen mit potentiellen Einrichtungen statt. Anschließend Einigung mit AMS in der Verwaltungsvereinbarung. Klärung bis 1.3.2011. Gesundheitsstraße voraussichtlich ab 2013.

8. Abs. 5: wer trägt Kosten der Begutachtung?

Sind Kosten des Verfahrens und von der Behörde zu tragen.

9. Wer kann zur Begutachtung herangezogen werden?

Siehe 7.)

10. Wunsch nach einheitlicher Vorgangsweise bei stufenweiser Kürzung.

Regelung sollte flexibel bleiben. Fix als zwingend notwendige Schritte: 1.: Ermahnung (nur eine und diese schriftlich und nachweislich), 2.: Erste Kürzung (muss unter 50% liegen, damit „stufenweise Kürzung“ möglich), 3.: Kürzung 50%

11. Dauer der Kürzung?

Im AIVG dauert Einstellung jedenfalls 6 Wochen. StMSG bietet keinen Anhalt, im selben Ausmaß zu kürzen. Daher Kürzung bis der Umstand der zur Kürzung führte wegfällt.

12. Abgrenzung zwischen schwerst krankem Kind und Behinderung (?)

Einzelfallbeurteilung, eventuell Klärung durch Amtsarzt. Keine restriktive Vorgangsweise.

13. Umgang mit Anträgen von Studenten.

Zum Thema „Studierende“ folgende Ausführungen des BMASK:

„Werden auch Studierende von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unterstützt?

Ein Studium, selbst wenn es vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, ist nicht als Erwerbs- oder Schulausbildung zu werten. Es stellt daher keine Ausnahme für den Einsatz der Arbeitskraft dar. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies kann im Falle eines Studiums nicht angenommen werden.

Zur Unterstützung von Studierenden sollen weiterhin die Leistungen aus dem Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) wie z.B. die Studienbeihilfe dienen.“

AMS geht grundsätzlich davon aus dass Studenten an den Regeln über die Verfügbarkeit scheitern. Gibt auch höchstgerichtliche Entscheidung dazu. (2008/45/789 (VwGH): „Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Zulassung zum Studium an einer Universität in der Regel zu einer überwiegenden Inanspruchnahme des Studierenden durch die Ausbildung führt; von dieser Annahme wird nur bei Vorliegen einer längeren Parallelität von Studium und Berufstätigkeit gem § 12 Abs 4 AIVG zu Gunsten von «Werkstudenten» abgesehen, die über längere Zeit hinweg dokumentiert haben, dass die Ausbildung mit einem Beschäftigungsverhältnis vereinbar ist.“

In der Praxis Vorschlag, Antrag entgegenezunehmen und ASt aufzufordern, sich arbeitssuchend zu melden.

14. Wirtschaftsgemeinschaft/Lebensgefährte/vollj. Kinder: welche Beträge werden nicht oder nur teilweise angerechnet?

Jeder 75 %, wenn keine Wirtschaftsgemeinschaft nachgewiesen wird und keine Unterhaltsberechtigung vorliegt, sonst 75 + 75 + 50 Prozent.

15. BH-AMS: Wie sollte die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft überprüft werden? Welchen Einfluss hat die BVB auf das AMS? Wer stellt die Zumutbarkeit und Arbeitsfähigkeit fest und wodurch, insbesondere wenn keine Notstandshilfe oder Arbeitslosenbezug gewährt wird?

Antragsteller sind aufzufordern, sich arbeitssuchend zu melden. Kontrolle über Datenaustausch mit AMS. Sofern keine Vermerke über Weigerung vorliegen (§ 10 AIVG), besteht offensichtlich Arbeitsbereitschaft.

Wenn Zweifel über Arbeitsfähigkeit von Personen vorliegen, die nicht ins AIVG fallen → Begutachtung.

Wenn kein Zweifel über Arbeitsunfähigkeit (evtl. I-Pension) → Anspruch auf BMS prüfen und Anwendung §7 Abs 3 Z 2.

16. BH-AMS: Sofern AMS-Bezug vorhanden ist, ist die BVB überhaupt davon betroffen, ob ein Vermittlungsversuch unternommen wird?

Diesbezügliche Informationen sind wichtig bzgl. Kürzung gem. § 7 Abs 6. Vorsicht bei Abweichung zwischen BMS und AMS bei Kinderbetreuungspflichten!

Über AMS hinaus, kann der Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden, es sind allerdings die Kriterien des § 7 Abs 2 zu berücksichtigen (Zumutbarkeit).

17. Wer muss den Nachweis erbringen, dass keine geeignete und zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist?

Die Partei. event. Bestätigung von der Gemeinde.

18. Abs. 3 Z.4: wer erbringt wie den Nachweis der überwiegenden Betreuung?

Individuell zu prüfen, glaubhaft machen ist ausreichend. Def. Angehöriger gemäß § 123 ASVG offen.

19. Ermahnung (im Bescheid? Nochmals? Fristen?)

Nicht im Bescheid. Ermahnung ist erste Maßnahme vor Kürzung. Es kann nicht schon im Bescheid angenommen werden, dass Arbeitskraft nicht eingesetzt wird. Sonst siehe Frage 10.).

20. Müssen geringfügig Beschäftigte mehr arbeiten, wenn sie könnten und wie bringe ich sie dazu?

Subsidiarität. Muss alles unternehmen, um seinen LU zu bestreiten. Zuerst muss Leistung erfolgen und im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Beschäftigung im höheren Ausmaß möglich ist (§ 7 Abs. 2).

§ 8

1. Ist ein Unterhaltsanspruch nur aufgrund eines Titels anzurechnen (Vergleich oder Beschluss) oder ist eine Unterhaltspflicht abstrakt anzunehmen? (?)

Keine Berücksichtigung eines fiktiven Unterhalts!!!!!!

Zu berücksichtigen ist nur der Unterhalt, der tatsächlich zufließt. Alles Weitere ist über den Regress zu regeln.

2. Wer beurteilt, ob eine Geltendmachung gegenüber dem Dritten offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist?

Die Behörde.

3. Warum besteht keine Pflicht der Rechtsverfolgung bei Unterhaltsansprüchen? Widerspricht sich hier nicht das Gesetz?

Weil es der Landtag so beschlossen hat. Nein. Unterhalt wird ausschließlich im Regress berücksichtigt.

§ 9

1. Exekution bei Pensionisten: Ausgleich durch Mindestsicherung bei Unterschreitung des Mindeststandards?

Auch hier gilt der Einkommensbegriff („alles was tatsächlich zufließt“). Wenn Exekution unter den Mindeststandard geführt wird, bestünde Anspruch auf die Differenz. Anders bei Krediten, die bedient werden müssen.

„Einkommen ist alles was vor der Exekution zufließt.“

§ 10

1. Abs.2: Entsteht dieser Anspruch auf Sonderzahlung erst nach 3-maligem Bezug des minderjährigen Kindes oder bereits nach einem 3-monatigen Bezug der Eltern?

„ab einem mindestens dreimonatigen Bezug des Mindeststandards gemäß Abs. 1 Z. 3“, daher Ersteres.

2. Sonderzahlung inkl. oder exklusive anteilige Wohnkosten?

Inklusive. Auch die SZ enthält den 25%igen WK-Anteil.

3. Anspruch von Pensionisten, Pensionisten mit Kindern?

Pensionisten liegen grundsätzlich über Mindeststandard (außer siehe zu § 9). Bei Kindern im Haushalt gilt Regel des § 6 Abs.3.

4. Abs 4 Z 2: Heißt das im Umkehrschluss, dass der Anspruch auf Mindestsicherung während eines Aufenthaltes im Ausland von minderjährigen oder nicht arbeitsfähigen Personen, die Mindestsicherung beziehen, trotzdem bestehen bleibt?

Bei Auslandsaufenthalt von minderjährigen bzw. arbeitsunfähigen Personen ist kein Wohnsitz mehr gegeben (ausgenommen Kurzurlaub) daher kein Anspruch auf BMS

5. Abs.1 und 5: Berechnung des Wohnbedarfs in Ein- und Mehrpersonenhaushalten?

Die VO ist ausgearbeitet.

6. Wohnungsaufwand bei Obdachlosen?

Der 25%ige WK-Anteil gebührt immer.

7. Haushaltskonstellation Pflegeeltern?

Pflegeelterngeld ist Einkommen, Sonderkosten ausgenommen.

8. Berücksichtigung eines allfälligen 13./14. Gehalts? Abfertigung?

Zuflussprinzip: Im Monat der Sonderzahlung sind das normale Einkommen und die Sonderzahlung als zufließendes Einkommen in diesem Monat anzurechnen. Abfertigung ist für den Monat, in dem sie bezogen wird, bedarfsdeckend und im nächsten Monat vermögensbildend.

9. Kautionen, Mietzinsrückstände? **Bitte beachten Sie auch die Rechtsmitteilung vom 8.06.2011 zu GZ: FA11A-32.2-5/10-143**

Abgrenzung: wenn es sich der Natur nach um einen einmaligen Bedarf für eine einmalige Situation handelt, dann keine BMS. Abgrenzung zwischen HibLL (Hilfe in besonderen Lebenslagen) und EB allerdings derzeit sehr unterschiedlich. § 15 SHG; Abgrenzung zu einmaliger Unterstützung offen; § 7 Rechtsanspruch!

10. Abs.1 Z.2: Reihung des Alters von jung nach alt oder umgekehrt?

Teleologisch: üblicherweise Ehe- und LG plus unterhaltsberechtigtes Kind → von alt nach jung

11. Abs. 4: Wie kommen wir zu den Daten der Aufenthalte im KH, Kur, usw.?

Abfrage der stationären Aufenthalte durch IT. Sonst Rückerstattung gem. § 16.

12. Abs. 4: Ist in den 37,5 % der Wohnungsaufwand enthalten?

Ja. Setzt sich zusammen aus 25% Wohnkosten und 12,5% LU für Heizung und Strom.

13. Wird die Mindestsicherung grundsätzlich im Vorhinein oder Nachhinein ausbezahlt? Wo steht das?

„Bedarfsdeckung“ „ab Antragstellung“ „bestehende Notsituation“ Wir zahlen jedenfalls im Voraus.

Bei Antragstellung während des Monats aliquotierte Zuerkennung.

14. Gilt die 13. Familienbeihilfe als Sonderzahlung?

FB is kein Einkommen!

15. Sollte die BVB erst wesentlich später von einem Krankenhaus-/Kuraufenthalt Kenntnis erlangen, kann bei der nächsten Auszahlung der Mindestsicherung diese um diesen Betrag gekürzt werden?

Nein. Eigenes Verfahren: § 16 Abs. 3 u. 4: eventuell mit Teilbeträgen

16. Abs. 5: Bedeutet hier „sind“ - „muss“?

Ja. Rechtsanspruch!

17. Abs. 5: Ist der erhöhte Wohnbedarf bescheidmässig zuzuerkennen?

Ja. Rechtsanspruch!

18. Abs. 6: Bis wann kann mit der Verordnung gerechnet werden?

Die VO ergeht in Kürze.

19. Abs. 6: Wird auch die höchst zulässige Wohnungsgröße auf Grund der Anzahl der Bewohner in der Verordnung berücksichtigt?

Wird sich voraussichtlich an der Regelung der Wohnbeihilfe orientieren.

20. Wohin sollte die Auszahlung der BMS gehen? Über das Gemeindeamt bzw. auf Haben-Konto? Hier müsste aber die Bank bestätigen, dass es sich um ein Haben-Konto handelt, da ansonsten bei Kontoüberziehung keine Auszahlung erfolgt.

Vollzug wie bisher.

21. Erfolgt die Anweisung monatlich mit „Starten“ automatisch? (?)

Bisherige Logik (SH) bleibt bestehen. Tägliche Anweisung möglich...

22. Rundung von Kommastellen?

Wird von IT vorgegeben

23. Ermittlung des Anspruches:

- a) Einkommen ist Summe der MS gegenüberzustellen.
- b) Unterhalt, der tatsächlich zufließt, bis zur Höhe der MS.
- c) Zuerkennung von einer Summe für den Haushalt (1.V; 2.M; 3.Kind)
- d) Kürzung: MS des Betroffenen, davon 75% für Summe d. Mindeststandard berücksichtigen und wieder Einkommen gegenüberstellen.

§ 11

1. Ist die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung monatlich, alle 7 Tage oder täglich zu machen? Hier wäre eine Ausbezahlung der Mindestsicherung inkl. Krankenversicherung im Nachhinein von Vorteil, da nicht ständig gegengerechnet werden müsste.

Die An- und Abmeldung kann jederzeit (täglich erfolgen)

2. Wird bei einer Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge (Jahresanfang) diese automatisch berechnet, oder muss der neue Betrag eingegeben werden?

Automatisch

3. Gibt es eine 6-wöchige Schutzfrist?

Grundsätzlich ja, aber keine SF bei § 16 ASVG

4. Umstellung der bisherigen Versicherungen?

Es erfolgt keine Umstellung.

5. Wie lange kann im Nachhinein zur KV angemeldet werden?

Grundsätzlich möglich, aber nicht sinnvoll, da erfolgte Leistung nicht im Nachhinein von der GKK übernommen wird.

§ 12

1. Bis wann wird das Case-Management eingerichtet?
2. Wie kann man die Hilfe suchende Person verpflichten?
3. Was ist zu tun, wenn dies nicht in Anspruch genommen wird?

Fragen sind noch offen.

§ 13

1. Einzelbescheide, Einzelverfahren, Parteiengehör?

Erlassung eines Bescheides für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.
Siehe oben unter § 10 Frage 23.

2. Wer kann für wen einen Antrag stellen? Besachwalterte, Kinder aus Vorehen?

Antragstellung für Kinder aus Vorehen nur durch die gesetzlichen Vertreter; für Besachwalterte nur durch den Sachwalter

3. Ist als Lebensgemeinschaft nur der Lebensgefährte anzusehen oder auch andere nicht unterhaltsberechtignte Personen, welche zu wirtschaftlichen Zwecken eine Gemeinschaft eingegangen sind?

Lebensgemeinschaft ist sehr weit definiert. LG zu rein wirtschaftlichen Zwecken reicht auch.
Beweislastumkehr! Macht für die Frage keinen Unterschied!

4. Ist eine Vollmacht für die Antragstellung im Namen der mit ihm im gemeinsamen Haushalt notwendig?

Nein. Vollmacht ist für Vertretung wichtig. Antragstellung „im Namen“ macht den zur Partei, in dessen Namen der Antrag gestellt wurde.

5. Welche Formvoraussetzungen sind notwendig, dass z.B. der in der Lebensgemeinschaft wohnende Partner den Antrag auf Mindestsicherung stellen kann (darf). Eine Vollmacht? An wen wird sodann die Mindestsicherung ausbezahlt?

Jeder Erwachsene kann für sich und im Namen des Anderen Antrag stellen, ohne dass es dazu einer Vollmacht bedarf. Auszahlungsmodus ergibt sich aus dem Parteiengehör.

6. Bei welchem MS-Bezieher sind (im Bescheid) die unterhaltsberechtignten Kinder zu berücksichtigen?

Wir werden nur einen Bescheid machen.

7. Sind 2 getrennte Akten zu führen oder ein gemeinsamer?

Ein Akt pro Bedarfsgemeinschaft.

8. Werden neue Antragsformulare und eventuell Folder (Informationsblatt) rechtzeitig vor Inkrafttreten der Mindestsicherung aufgelegt?

Formulare ja, Folder eher nicht.

§ 14

1. In Zusammenhang mit § 14 (Überbrückungshilfen) stellt sich das gleiche Problem (mehrere Verfahren, mehrere Bescheide in denen gegen zu verrechnen ist).

Wir machen nur einen Bescheid. Ü-Hilfe muss nicht zugeordnet werden.

2. Überbrückungshilfe/einmalige Beihilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen – Abgrenzung

Frage 9.) zu § 10 beantwortet in Frage 9!

§ 15

1. Abs. 2: in welcher Form?

Wie gehabt, allerdings im übertragenen Wirkungsbereich.

2. Oftmals werden Anträge beim Gemeindeamt gestellt, jedoch erst nach Beibringung der Unterlagen (oft nach drei bis vier Wochen) an die BVB weitergeleitet. Sollte zusätzlich noch ein Verbesserungsauftrag notwendig sein, ist eine fristgerechte Bescheiderledigung sodann nur sehr schwer möglich.

Die Gemeinden werden angewiesen, den Mindestsicherungsantrag inklusive aller erforderlichen Beilagen umgehend an die Bezirkshauptmannschaften zu übermitteln. Die Gemeinden sind besonders darauf hinzuweisen, dass verspätete Anmeldungen bei der KV SV-Kosten verursachen.

3. Hat diese Bestimmung eine Bedeutung, die über die allg. Regeln des AVG hinausgehen?

Inhaltliche Verdeutlichung der Mitwirkungspflicht. Sonst gelten die Regeln des AVG über die Zurückweisung.

§ 17

1. Abs. 4: Wie hat die Verständigung zu erfolgen?

Bescheid an Dritte (PVA) nur auf Verlangen!

§ 20

1. Vernetzung mit AMS, PVA, GKK?

AMS-Portal freigeschaltet (Schnittstelle 1x im Monat)

PVA - Hauptverbandsabfrage

GKK - nur An- und Abmeldungen möglich

2. Haushaltsabfrage ZMR?

Freigeschaltet.

Abs. 3: Datenaustausch AMS

3. Wie erfolgt die Übermittlung? Wie schaut die Liste aus?

IT-Ansprechpartner in BHs sind informiert, Rückmeldungen automatisch (Sammeldatenübermittlung erfolgt automatisch)

4. Wie sollten die Antworten den einzelnen Akten zugeführt werden? Ein elektronischer Akt ist derzeit noch nicht gegeben.

Es wird einerseits eine E-Mail mit der Gesamtliste übermittelt, sowie die Meldungen aktbezogen im System zugeordnet. Anmelde Daten sind auszudrucken und dem Akt zuzuordnen. Weiterführung des Papieraktes erforderlich.

5. Eine monatliche Übermittlung ist voraussichtlich zu langfristig. Gerade bei einer Änderung der Anspruchsberechtigung ist mit einer Abänderung des Bescheides für die Mindestsicherung (Rückforderung) als auch der Krankenversicherung verbunden. Eine nachträgliche Rückforderung ist sehr arbeits- und personalintensiv.

Eine kürzere Frist ist nicht möglich.

Übergangsbestimmungen § 24 StMSG bzw. 44e StSHG

6. Alleinstehende Mütter mit KBG – Bescheide sollten aufrecht bleiben.

Nicht möglich!

7. Nicht mehr arbeitsfähige Personen - Bescheide sollten aufrecht bleiben.

Nicht möglich!

8. Bleiben nicht arbeitsfähige Personen in der Sozialhilfe? Wenn ja, Versicherung?

Nein, es gelten dieselben Übergangsbestimmungen. Wenn Voraussetzungen für BMS vorliegen (Wohnsitz, dauernder Aufenthalt), dann BMS.

9. Ist die Mindestsicherung sodann rückwirkend mit 1.3.2011 zu gewähren und mit der laufenden Sozialhilfe gegenzurechnen, oder tritt der Bescheid der Mindestsicherung frühestens mit 1.4.2011 bzw. ab Erlassung des Bescheides in Kraft?

Der Bescheid tritt entweder am 31.3. außer Kraft, wenn kein BMS-Antrag gestellt wird, oder mit Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung.

StSHG

1. § 11 Abs. 2: Weitergeltung Entbindungskostenbeitrag?

Nein.

2. Ein Anspruchsberechtigter auf Mindestsicherung stellt keinen entsprechenden Antrag und ist damit auch nicht krankenversichert. Wie ist vorzugehen, wenn Kosten für Krankenhilfe (KH-Aufenthalt, Arztbesuche) anfallen.

Keine Möglichkeit den Betroffenen zur Antragstellung zu zwingen. Daher Kostentragung durch § 31 SHG.

3. § 8 Abs. 5: Welche minderjährigen Mitunterstützten haben grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe?

Wenn kein Anspruch auf MS besteht, allenfalls weil kein dauernder Aufenthalt gegeben ist, könnte weiterhin Anspruch auf Sozialhilfe bestehen.